

„Trägerverein reformiert.zürich“

Vereinsstatuten

1. Name, Sitz

Unter dem Namen „Trägerverein reformiert.zürich“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Sein Sitz befindet sich bei der Redaktion von „reformiert.“ Ausgabe Kanton Zürich.

2. Zweck

Der Verein gibt „reformiert.“ Ausgabe Kanton Zürich (vormals „Kirchenbote für den Kanton Zürich“) heraus. Darüber hinaus kann er weitere publizistische Aktivitäten entwickeln.

Basis der Tätigkeiten des Vereins bildet der Grundauftrag der Verkündigung des Evangeliums, wie dies in der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich festgehalten ist.

Veröffentlichungen im Rahmen des „Trägerverein reformiert.zürich“ dienen folgenden Zielen:

- 2.1 Sie informieren über aktuelle Ereignisse und gesellschaftliche Themen aus evangelisch-reformierter Sicht.
- 2.2 Sie vermitteln Impulse zur christlichen Lebensgestaltung.
- 2.3 Sie tragen zur Meinungsbildung in wichtigen Sinn- und Wertfragen bei.
- 2.4 Sie informieren über wichtige kirchliche Ereignisse und Entwicklungen, mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Zürich.
- 2.5 Sie tragen dem theologischen Pluralismus der Landeskirche Rechnung und fördern die innerkirchliche Debatte.
- 2.6 Sie verstehen sich als Brückenbauer zu nicht kirchlich engagierten und kirchenfernen Mitgliedern.
- 2.7 Sie fördern die kritische Auseinandersetzung mit religiösen Institutionen und Strömungen.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind die Delegierten des Pfarrvereins sowie die Delegierten der Kirchensynode und des Kirchenrates.

Der Pfarrverein des Kantons Zürich delegiert 4 Personen in den Trägerverein; die Landeskirche delegiert 8 Personen in den Trägerverein (6 Personen werden durch die Kirchensynode delegiert, 2 Personen durch den Kirchenrat).

Die Amtsdauer richtet sich nach den Legislaturperioden der Kirchensynode. Die Delegierten werden auf vier Jahre gewählt.

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jederzeit auf Ende jeden Monats möglich. Die Austrittserklärung ist an den Vereinsvorstand zu richten, welcher umgehend das delegierende Gremium informiert. Dieses delegiert bei der nächstmöglichen Gelegenheit einen Ersatz.

Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht im Verein frei und ohne Mandatierung aus.

Über einen allfälligen Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung. Erforderlich ist dafür die Zustimmung der Mehrheit der Vereinsmitglieder. Der Ausschluss ist zu begründen und dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Ausschluss erfolgt insbesondere dann, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt.

4. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle.

5. Mitgliederversammlung

Pro Jahr finden mindestens zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.

Die Mitglieder können bis spätestens sechs Wochen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu deren Händen schriftlich beim Vorstand Anträge stellen. Diese werden traktandiert.

Der Vereinsvorstand oder die einfache Mehrheit aller Mitglieder kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Mit dem Begehren auf Einberufung sind zugleich die Anträge an die Mitgliederversammlung einzureichen. Diese findet spätestens einen Monat nach dem Einreichen eines solchen Begehrens beim Vorstand oder nach der entsprechenden Beschlussfassung des Vorstands statt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied verfügt in der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Es wird offen abgestimmt. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Statutenänderungen und die Vereinsauflösung gelten besondere Vorschriften. Werden bei Wahlen mehr Personen vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr.

Endgültig kann nur über traktandierete und vom Vorstand vorbesprochene Geschäfte beschlossen werden. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- 5.1 Sie bestimmt die publizistische Ausrichtung und gewährleistet die inhaltliche Auseinandersetzung der Veröffentlichungen.
- 5.2 Sie erlässt die Reglemente über Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise der Geschäftsleitung sowie das Redaktionsstatut.
- 5.3 Sie gewährleistet und schützt die journalistische Freiheit im Rahmen des Zweckartikels (Artikel 2). Die journalistische Freiheit wird zudem in einem separaten Redaktionsstatut festgehalten und genauer geregelt.
- 5.4 Sie genehmigt zuhanden der Landeskirche und des Pfarrvereins die Jahresberichte von Geschäftsleitung und Redaktion sowie die Jahresrechnung und das Jahresbudget des „Trägerverein reformiert.zürich“.
- 5.5 Sie wählt den Vorstand und das Präsidium. Das Präsidium hat in der Regel ein(e) Delegierte(r) des Pfarrvereins inne.

- 5.6 Sie bestimmt die Redaktionsleitung sowie die weiteren Mitglieder der Redaktion sowie die Verlagsleitung auf Antrag des Vorstandes. Die Geschäftsleitung und die Redaktion haben ein Vorschlagsrecht zuhanden des Vorstandes. Die Redaktionsleitung bzw. weitere Mitglieder der Redaktion können für einzelne Traktanden vom Vorstand an die Mitgliederversammlungen eingeladen werden.
- 5.7 Sie wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie deren Präsidium. Dieses nimmt von Amtes wegen, ohne Stimmrecht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teil.
- 5.8 Sie wählt die Revisionsstelle des Vereins.
- 5.9 Sie wählt die Delegierten für den Verein „reformiert.“
- 5.10 Sie legt auf Vorschlag der Geschäftsleitung den Preis für das Abonnement von „reformiert.“ Ausgabe Kanton Zürich fest.
- 5.11 Sie beschliesst über die Revision der Vereinsstatuten. Bei grundlegenden Änderungen der Vereinsstatuten sind die Landeskirche und der Pfarrverein im Sinne einer Vernehmlassung in den Entscheid einzubeziehen.
- 5.12 Sie beschliesst über weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
- 5.13 Sie beschliesst auf Antrag des Vorstandes über das Lohnreglement.
- 5.14 Sie entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Regelungen im Bereich der Honorare, Sitzungsgelder und Spesen des Vorstandes.

6. Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand zählt drei Mitglieder (Präsident/in, Aktuar/in, Kassier/in). Er organisiert sich im Rahmen der vorgegebenen Bestimmungen selbst. Die Mitglieder erhalten die Protokolle der Sitzungen der Geschäftsleitung, diese wiederum erhält die Protokolle der Sitzungen des Vereinsvorstandes.

Dem Vereinsvorstand obliegen folgende Aufgaben:

- 6.1 Er entscheidet über sämtliche Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten bzw. durch Reglemente an Geschäftsleitung, Redaktion oder Verlagsleitung delegiert sind.
- 6.2 Der Vereinsvorstand lädt zu den Mitgliederversammlungen ein, bestimmt die Traktandenliste und stellt Anträge.
- 6.3 Er stellt auf aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung die Redaktionsleitung, die übrigen Redaktionsmitglieder und die Verlagsleitung ein.
- 6.4 Er wählt auf Vorschlag der Geschäftsleitung die Fachpersonen der Geschäftsleitung, die aus dem Publizistik-, Verlags- oder Marketingbereich kommen.
- 6.5 Er wählt die Zürcher Vertretung in den Vorstand des Vereins „reformiert.“
- 6.6 Er kontrolliert die publizistische Ausrichtung und Tätigkeit von „reformiert.“ Ausgabe Kanton Zürich und ist zuständig für Anfragen grundsätzlicher Art.
- 6.7 Er entscheidet auf Antrag der Geschäftsleitung über die Regelungen im Bereich der Honorare, Sitzungsgelder und Spesen der Geschäftsleitung.
- 6.8 Er ist verantwortliche Instanz bei Unklarheiten und Konflikten zwischen Geschäftsleitung, Redaktion und Verlagsleitung und entscheidet abschliessend.
- 6.9 Er genehmigt die Reglemente über Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise von Redaktion und Verlagsleitung. Diese werden von der Geschäftsleitung unterbreitet.

- 6.10 Er legt der Mitgliederversammlung das Jahresbudget und die Jahresrechnung zur Genehmigung vor.
- 6.11 Er verfasst den Jahresbericht des Vereins.
- 6.12 Er gewährleistet mit geeigneten Massnahmen, dass sich die Vereinsmitglieder an der inhaltlichen Auseinandersetzung mit „reformiert.“ Ausgabe Kanton Zürich beteiligen können.

7. Die Geschäftsleitung

Für die Aufgaben der Geschäftsleitung besteht ein Reglement. Sie besteht aus maximal sechs stimmberechtigten Personen:

- Vereinspräsidium
- Redaktionsleitung
- Verlagsleitung
- maximal drei Fachpersonen aus dem Publizistik-, Verlags- oder Marketingbereich

Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- 7.1 Sie ist im Rahmen der Vorgaben verantwortlich für die laufende Geschäftsführung von „reformiert.“ Ausgabe Kanton Zürich, sowie für die Einhaltung des Budgets.
- 7.2 Sie stellt auf Vorschlag der Redaktion die Mitarbeitenden im Bereich Sekretariat und Grafik ein.
- 7.3 Sie stellt auf Vorschlag der Verlagsleitung die Mitarbeitenden im Bereich Buchhaltung und Inserate ein.
- 7.4. Sie verabschiedet zuhanden des Vorstands das Jahresbudget und die Jahresrechnung.
- 7.5. Sie verfasst den Jahresbericht der Geschäftsleitung.
- 7.6. Sie bereitet zuhanden von Vorstand und Mitgliederversammlung die reglementarisch festgehaltenen Aufgaben vor.

8. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der Revision der Jahresrechnung.

Die Revisionsstelle prüft alle vom Verein geführten Kassen und den Vermögensbestand. Über das Resultat der Prüfung erstattet sie einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.

Der Revisionsstelle steht das Recht zu, jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung zu verlangen.

Jedem Wechsel im Amt der Kassierin bzw. des Kassiers hat eine Prüfung der Vereinsrechnung voranzugehen.

9. Finanzen

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr und ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Der Verein finanziert sich über den Ertrag aus der Herausgabe von „reformiert.“ Ausgabe Kanton Zürich. Es wird kein Mitgliederbeitrag erhoben.

Die Rechnung umfasst den gesamten finanziellen Bereich des Vereins, inklusive Herausgabe von „reformiert.“ Ausgabe Kanton Zürich.

10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

12. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Zudem ist das Einverständnis der Landeskirche und des Pfarrvereins nötig.

Entsprechende Anträge müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung eingereicht werden. Das Vermögen ist im Sinn des Vereinszwecks und der entsprechenden Zielsetzungen zu verwenden.

Stäfa, 3. März 2009

Trägerverein reformiert.zürich
der Präsident



Rolf Kühni